

**I. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung
und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwarzenbek
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 1 ist zu ergänzen um:

- 8. Schotterrasenflächen;
- 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

Der Absatz 8 wird neu eingefügt:

- (8) Der Aufwand für Kreisverkehrsanlagen wird entsprechend ihrer Breiten auf die Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt, die in den Kreisverkehr münden.

Artikel II

§ 5 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten von der/den Baumaßnahme/n bevorteilten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) eine Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (bevorteilte Grundstücke im weiteren Sinne). Die Stadt kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die wegen des Ausbaus eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet oder werden mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst, so bilden, abweichend von Absatz 1, die, durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen, bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

Artikel III

§ 6 Abs. 2 Nr. 5 wird um folgende Grundstücksflächen ergänzt:

- h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen 0,4
- i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen 0,7
- j) Motorsportgelände 0,1
- k) Kiesgruben 1,0
- l) Festplätze 0,3
- m) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0
- n) Golfplätze 0,25
- o) Kurparkflächen 0,5

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 5 Vollgeschossen. Der Nutzungsfaktor erhöht sich um 0,1 für jedes weitere Vollgeschoss.

Artikel IV

§ 10 wird wie folgt geändert:

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen durch Bescheid bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teileinrichtungen und im Falle von Abschnitts- und Ausbaueinheitbildung verlangt werden. § 3 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Artikel V

§ 11 wird wie folgt ergänzt:

Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden...

Artikel VI

In § 12 lautet ergänzend:

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Artikel VII

Nach dem § 13 sind die §§ 14 und 15 neu einzufügen:

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Bauten oder sonstige Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrages oder der Vorauszahlungen beeinflussen können, so hat der Beitrags- und Vorauszahlungspflichtige dies der Stadt auf Anforderung unter Vorlage entsprechender Unterlagen mitzuteilen. Bedienstete oder Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitrags- und Vorausleistungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitrags- und Vorauszahlungspflichtigen haben dies zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 14 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 14 dieser Satzung die Ermittlungen der Stadt an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

Artikel VIII

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert